



Merkblatt für Antrags- bzw. Anzeigeunterlagen für die Durchführung von Bohrungen

1. Wasserrecht

Bohrungen, die nur das erste Grundwasserstockwerk erschließen bzw. dies erwarten lassen sind nach § 49 WHG i.V.m. Art. 30 Bayer. Wassergesetz (BayWG) vor Ausführung anzeigepflichtig.

Darüber hinaus müssen nach Lagerstättengesetz (LagerstG) alle Bohrungen innerhalb der Landesfläche Bayerns angezeigt werden, unabhängig von Teufe und Verwendungszweck. Handbohrungen und Bohrungen für Bauwerkselemente wie Anker, Dübel, Bohrpfähle etc. sind nach Lagerstättengesetz nicht anzeigepflichtig. Das Landesamt für Umwelt verzichtet weiterhin auf die Anzeige nach Lagerstättengesetz von kleinkalibrigen Sondierungen mit Bohrhämmern wie Rammkernsondierungen oder Ramm- und Drucksondierungen, wenn sie allein der Baugrunderkundung dienen (siehe Link).

https://www.lfu.bayern.de/geologie/digitale_bohranzeige/index.htm

Bei Bohrungen, die mehrere Grundwasserstockwerke durchteufen oder die artesisch gespanntes Grundwasser erschließen, besteht die Gefahr, dass während des Bohrvorgangs oder bei unsachgemäßem Ausbau (hydraulische Verbindung zwischen verschiedenen Stockwerken) Schadstoffe in das tiefere Grundwasser gelangen oder durch Infiltration dauernd eingetragen werden.

Bohrungen, die mehrere Grundwasserstockwerke durchteufen oder die artesisch gespanntes Grundwasser erschließen, erfüllen daher wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 3 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Vor Bohrbeginn ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen.

2. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. die Unterlagen für die Bohranzeige sind bei der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) einzureichen. Der Umfang der Unterlagen richtet sich nach der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 29.7.2009. Folgende Unterlagen sollten vorgelegt werden:

1. Erläuterungsbericht
 - Beschreibung des Vorhabens
 - geologische und hydrogeologische Verhältnisse sowie wasserwirtschaftliche Auswirkungen



- Bohrverfahren, Bohrtiefe, Bohrdurchmesser, Spülmittelzusätze, beauftragte Bohrfirma
- voraussichtlicher Ausbau
- Fördermenge und Dauer des Klarpumpens und des Pumpversuchs
- Ableitung des geförderten Wassers
- Sicherungsmaßnahmen für den Fall eines artesischen Überlaufens
- Lage (Rechts- und Hochwert in Gauß-Krüger-Koordinaten, Geländehöhe in m ü. NN)
- Träger der Maßnahme und Eigentumsverhältnisse
- Art der geplanten Nutzung des Grundwassers bzw. Zweck der Bohrung
- Beginn und Ende der beantragten Benutzung

2. Planunterlagen

- Übersichtslageplan M = 1 : 25 000
- Lageplan M = 1 : 5 000 oder 1 : 2 500, mit Standort der geplanten Bohrung
- Erwartetes Bohrprofil mit geplantem Ausbau der Bohrung.

3. Hinweise:

Mit Bohrungen sind Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz der DVWG-Bescheinigung W 120 sind bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.

Die Entnahme von Grundwasser für die Durchführung von Pumpversuchen ist bis zur Dauer von 144 Stunden erlaubnisfrei.

Ein hydraulischer Kurzschluss zwischen einzelnen Grundwasserstockwerken darf nicht erzeugt werden.

Für die spätere Nutzung des durch die Bohrung erschlossenen Grundwassers (für Trinkwasser- oder Brauchwasserzwecke) ist in der Regel ein eigenes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Sofern die Bohrungen nicht ausgebaut werden, sind sie zu verfüllen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Durchlässige Bereiche können mit sauberem Filterkies verfüllt werden. Hydraulisch wirksame Trennschichten sind mit Dämmmaterial abzudichten. An der Geländeoberfläche ist bis auf Spartentiefe eine Tonplombe einzubauen.

Vor dem Rückbau von Bohrungen ist dem zuständigen Landratsamt ein Verfüllplan vorzulegen.